

Beschluss V1250-SR58-07

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis 30.09.2006 über die voraussichtlichen Auswirkungen zu berichten, die eine Dresden-Pass-Berechtigung aller Anspruchsberechtigten des ALG II hätte. Dabei sind insbesondere die möglichen Mehraufwendungen für städtische Leistungen dem ersparten Verwaltungsaufwand gegenüberzustellen.

Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen

Vom 29. Juni 2006

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Anspruchsberechtigter Personenkreis
3. Antragstellung
4. Antragsbearbeitung
5. Gültigkeit
6. Inanspruchnahme von Leistungen
7. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

Der Dresden-Pass ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und Hauptwohnsitz in Dresden.

Der Dresden-Pass berechtigt unter anderem zum kostengünstigeren Besuch von Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen in der Stadt Dresden und dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von den in der Anlage aufgeführten Angeboten für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben und ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

Die Gewährung des Dresden-Passes ist einkommens- und vermögensabhängig.

Die Anspruchsberechtigung ist gegeben, wenn

- a) das nach §§ 82, 83, 84 des SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zu § 82 SGB XII bereinigte Einkommen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft gemäß §§ 19, 20 SGB XII die maßgebenden Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII oder die maßgebenden Regelleistungen gemäß SGB II, wenn diese über den Regelsätzen des SGB XII liegen, zuzüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung und zu berücksichtigender Mehrbedarfzuschläge gemäß SGB XII unterschreitet

Beschluss V1250-SR58-07

und

- b) das vorhandene Vermögen des Einzelnen oder der Bedarfsgemeinschaft die Grenzen gemäß § 90 SGB XII (in Verbindung mit der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII) nicht übersteigt.

3. Antragstellung

Antragsberechtigt ist jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden.

Der Antrag ist im jeweils zuständigen Sachgebiet Sozialleistungen des Sozialamtes zu stellen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist berechtigt, für weitere in ihrem/seinem Haushalt lebende Angehörige (Erwachsene und Minderjährige einschließlich eheähnlicher Partner und eheähnliche Partnerinnen) den Dresden-Pass zu beantragen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet einzureichen.

Dazu zählen

- der ausgefüllte Antrag,
- der aktuelle Bewilligungsbescheid über die Leistungen nach dem SGB XII,
- die aktuellen Einkommensnachweise aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen, z. B. Verdienstbescheinigungen, Jahressteuerbescheid bei Selbstständigen, Unterhalt, Bescheide über gewährte Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Renten, Krankengeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss u. a.,
- 1 Passbild je beantragtem Pass,
- aktuelles Personaldokument, Meldebescheinigung oder Aufenthaltsgenehmigung,
- die aktuelle Mietzinsberechnung und der Mietvertrag,
- aktuelle Nachweise über vorhandenes Vermögen, insbesondere Kontoauszüge.

4. Antragsbearbeitung

Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bearbeitet die Anträge nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

Bei positiver Entscheidung (Bewilligung) werden die beantragten Dresden-Pässe ausgestellt.

Der Dresden-Pass ist nummeriert und trägt das Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit.

Für den Fall einer Ablehnung des Antrages ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung zu erlassen.

Der/Die Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie weiterer Sachverhalte, die für die Anspruchsberechtigung

Beschluss V1250-SR58-07

bedeutsam sind, anzuzeigen. Das Sozialamt prüft nach Anzeige der Veränderung die Anspruchsberechtigung erneut.

5. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr (außer bei vorübergehender Notlage der Antragstellerin/des Antragstellers).

Der Dresden-Pass gilt ab dem Tag der Ausstellung. Alle mit dem Dresden-Pass verbundenen Angebote können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage des Dresden-Passes in Anspruch genommen werden.

Jede/Jeder Berechtigte erhält einen eigenen, auf ihren/seinen Namen ausgestellten Dresden-Pass.

Der Dresden-Pass ist nicht übertragbar.

Die mit der Wertmarke erworbenen Fahrausweise können nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht auch Inhaberin oder Inhaber eines Dresden-Passes sind.

Die Fahrausweise werden mit dem Aufdruck „W“ versehen.

Eine missbräuchliche Nutzung des Dresden-Passes führt zum Entzug und/oder der Versagung der Weiterbewilligung. Die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bleibt vorbehalten.

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen bzw. bei Fristablauf ist der Dresden-Pass den oben genannten Sachgebieten zurückzugeben.

Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann die Gültigkeitsdauer des Dresden-Passes um jeweils ein Jahr verlängert werden.

6. Inanspruchnahme von Leistungen

Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Dresden-Passes können die in der Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass enthaltenen Leistungen in Anspruch nehmen und die im Leistungsumfang aufgeführten Einrichtungen zu den jeweils gültigen ermäßigten Preisen besuchen. Rückwirkend können keine Leistungen in Anspruch genommen werden.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 3. März 2005, zuletzt geändert am 18. Mai 2006, außer Kraft.

Dresden,

Dr. Lutz Vogel
Erster Bürgermeister

Anlage

Beschluss V1250-SR58-07

Leistungsumfang zum Dresden-Pass

Anlage zur Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen

Leistungsumfang zum Dresden-Pass

1. Zuschuss zum Erwerb einer Dauerfahrkarte für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden

Jeder Dresden-Pass-Inhaber mit vollendetem 6. Lebensjahr kann in seinem zuständigen Sachgebiet Sozialleistungen monatlich im Voraus eine Wertmarke in Höhe von 6,00 EUR als Zuschuss zum Kauf einer Dauerkarte (siehe Übersicht) erhalten.

Die Wertmarke hat nur in dem Monat Gültigkeit, für den sie ausgestellt ist.

Der mit Wertmarke erworbene Fahrtausweis gilt nur für die Zone Dresden, d. h. innerhalb der Grenzen der Stadt Dresden. Darüber hinaus kann die Wertmarke beim Erwerb von Monatskarten bzw. Abo-Monatskarten der Preisstufe B und C eingesetzt werden.

Die Wertmarke wird in den Verkaufsstellen der DVB AG in Zahlung genommen und kann mit Zuzahlung eines Eigenanteils für die in den Tabellen aufgeführten Kartenarten verwendet werden.

Für Abo-Karten wird der gültige Tarifpreis durch die Dresdner Verkehrsbetriebe AG abgebucht. Im Mobilitätszentrum der Verkehrsbetriebe, Wilsdruffer Str. 25, werden unter Vorlage der Abo-Karte, der Wertmarke und des Dresden-Passes 6,00 EUR zurückerstattet.

Der Wert der Wertmarke (6,00 EUR) bleibt von Tarifänderungen unberührt. Sie ist nur für die Preisstufe A1 – Tarifzone Dresden einsetzbar. Der Eigenanteil ändert sich entsprechend der gültigen Tarifpreise. (siehe Tabelle)

Wertmarke 6,00 EUR

Erwachsene

Kartenart	Normalpreis in EUR	Wertmarke LHD/DVB in EUR	Eigenanteil in EUR
Abo-Monatskarte	36,00	6,00	30,00
Monatskarte	42,00	6,00	36,00
9-Uhr-Abo-Monatskarte	32,00	6,00	26,00
9-Uhr-Monatskarte	37,00	6,00	31,00
Wochenkarte	16,50	6,00	10,50

Wertmarke 6,00 EUR

Kinder

Kartenart	Normalpreis in EUR	Wertmarke LHD/DVB in EUR	Eigenanteil in EUR
Abo-Monatskarte	27,00	6,00	21,00
Monatskarte	31,50	6,00	25,50
Wochenkarte	12,50	6,00	6,50

Beschluss V1250-SR58-07

2. Kostenloser Wohnberechtigungsschein

Kostenloser Wohnberechtigungsschein Typ L zum Bezug einer belegungsgebundenen Wohnung im Bereich der WOBA DRESDEN GMBH.

3. Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden

Eishalle, Eisschnelllaufbahn, Hallenbäder, Sauna, Freibäder gemäß gültiger Sportstätten- und Bäderebhrensatzung.

4. Ermäßigungen bei der Tagesverpflegung an Schulen in der Landeshauptstadt Dresden

Der Elternanteil für Essengeld für ein Mittagessen pro Tag regelt sich entsprechend dem gültigen Stadtratsbeschluss.

5. Ermäßigung Schülerbeförderungskosten

Gemäß gültiger Satzung zur Schülerbeförderungskostenerstattung.

6. Ermäßigungen bei der Tagesverpflegung in Kindertagesstätten

Der Elternanteil für Essengeld für ein Mittagessen pro Tag regelt sich entsprechend dem gültigen Stadtratsbeschluss.

7. Kostenloser Ferienpass

8. Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 - 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung

Gemäß Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 7. Juli 2005

Die Teilnahme an diesen Maßnahmen kann auf Antrag unter Vorlage des Dresden-Passes gefördert werden.

9. Jugendkunstschule

- Schloss Albrechtsberg
- Palitzschhof
- Kreativstudio Zscherntitz
- Club Dialog
- Club Passage

Ermäßigung unter Vorlage des Dresden-Passes gemäß gültigem Stadtratsbeschluss.

10. Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken

Die Ermäßigung regelt sich nach der Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden vom 6. Dezember 2001.

11. Kulturelle Einrichtungen

geltende Ermäßigungen des Hauses

im Albertinum:

Gemäldegalerie Neue Meister,

Beschluss V1250-SR58-07

Münzkabinett, Skulpturensammlung Schloss – Georgenbau Grünes Gewölbe, Schlosssturm (April - Oktober) Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
im Zwinger: Gemäldegalerie Alte Meister, Porzellansammlung, Rüstkammer, Mathematisch Physikalischer Salon	geltende Ermäßigungen des Hauses
Museum für Sächsische Volkskunst	geltende Ermäßigungen des Hauses
Puppentheatersammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunstgewerbemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatl. Museum für Mineralogie und Geologie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesmuseum für Vorgeschichte	geltende Ermäßigungen des Hauses
Deutsches Hygienemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Militärhistorisches Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Verkehrsmuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Völkerkundemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Technische Sammlungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunsthaus Dresden	geltende Ermäßigungen des Hauses
Leonhardi-Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Stadtmuseum Dresden mit nachgeordneten Einrichtungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Museum zur Dresdner Frühromantik	
Kraszewski-Museum	
Weber-Museum	
Staatsschauspiel Schauspielhaus, Kleines Haus, Theater im Hof, Probebühnen I und Astoria	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatsoper Dresden	ausgewählte Veranstaltungen auf Anfrage
Theater Junge Generation – Sparte Schauspiel	geltende Ermäßigungen des Hauses
Theater Junge Generation – -Sparte Puppenspiel	
Dresdner Philharmonie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kulturpalast	nur für Eigenveranstaltungen – Anfrage
Staatsoperette	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesbibliothek (kostenpflichtige Veranstaltungen oder Ausstellungen)	50 %
Volkshochschule	bis zu 50 %
Zoologischer Garten	50 %
komm. Stadtteilkulturzentren (Eintrittspreise/ Kursgebühren)	Ermäßigungen nach Stadtratsbeschluss
Rathausturm	50 %